

27.11.01**Gesetzesantrag****der Freistaaten
Bayern, Thüringen**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität**A. Problem**

Der Terrorismus bedroht die Gesellschaft, wie die jüngsten Terroranschläge in den Vereinigten Staaten gezeigt haben, in bisher nicht gekanntem Ausmaß. Auch die Organisierte Kriminalität stellt weiterhin eine Herausforderung von Staat und Gesellschaft dar. Diesen Herausforderungen muss durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen begegnet werden. In erster Linie sind präventive Maßnahmen, aber auch solche des Verfassungsschutzes geboten. Doch kann und muss auch das Strafrecht seinen Beitrag leisten. Der von der Bundesregierung am 7. November 2001 vorgelegte Entwurf eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BR-Drs. 920/01) enthält keine Regelungen zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums.

B. Lösung

Der Entwurf setzt sich das Ziel, vor allem das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des Terrorismus sowie der Organisierten Kriminalität in einer Reihe von Bereichen zu verbessern. Im einzelnen ist vorgesehen,

- die Vorschriften zur Gewinnabschöpfung zu optimieren
- Unterstützung und Werbung für terroristische Vereinigungen als Vortaten der Geldwäsche vorzusehen

...

- den Zugriff auf Verbindungsdaten bei Telekommunikation und im Bereich der Teledienste zu erweitern
- für objektiv normwidriges Verhalten von Verdeckten Ermittlern eine klare und praxisnahe Rechtsgrundlage zu schaffen
- die Inhaftierung sog. terroristischer „Schläfer“ zu erleichtern
- eine normklare Regelung für den Einsatz des sog. IMSI-Catchers im Strafverfahren zu schaffen
- die Ausforschung staatsanwaltschaftlicher Dateien zu erschweren.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die intensive Verfolgung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann. Andererseits wird das Gesetz zur vermehrten Abschöpfung von Verbrechenngewinnen führen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

27.11.01

Gesetzesantrag

**der Freistaaten
Bayern, Thüringen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen
Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der
Organisierten Kriminalität**

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 27. November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

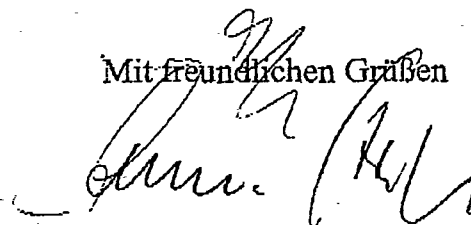
Gemäß den Beschlüssen der Bayerischen Staatsregierung und der Landesregierung
des Freistaats Thüringen übermittle ich den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums
für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
770. Sitzung am 30. November 2001 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums
für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 73d Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme nahe legen, dass diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder unmittelbar oder mittelbar aus ihnen erlangt worden sind; eine solche Annahme liegt auch dann nahe, wenn bei ungeklärter Herkunft der Gegenstände der Täter oder Teilnehmer dazu unzureichende oder falsche Angaben macht.“

2. Dem § 129 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 sind die §§ 43a, 73d und 74a anzuwenden.“

3. Dem § 129a wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 sind die §§ 43a, 73d und 74a anzuwenden.“

4. In § 261 Abs. 1 Satz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Vergehen nach

a) § 129a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 129 b,

b) § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und § 334,

c) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,“.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Observationszwecke“ die Wörter „oder zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern“ eingefügt.
2. § 100g wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten,“ gestrichen und vor dem Wort „Auskunft“ wird das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird der abschließende Punkt durch einen Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Daten im Sinne des Absatz 3 angeordnet werden."

- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter "im Falle einer Verbindung" gestrichen.

- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auskunftersuchen nach allgemeinen Bestimmungen, die an Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 des Teledienstedatenschutzgesetzes gerichtet werden, bleiben unberührt (§ 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes).“

3. In § 110a werden an Absatz 3 folgende Sätze angefügt:

„Andere Handlungen sind zulässig, wenn sie zur Sicherung des Einsatzes unerlässlich sind und bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter, das Interesse an dem Einsatz des verdeckten Ermittlers das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt; in die Rechte unbeteiligter Privatpersonen darf durch eine solche Handlung nicht eingegriffen werden. Andere Vorschriften, die die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen, bleiben unberührt.“

4. In § 112a wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Ein Haftgrund besteht ferner, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung eine in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannte Straftat begehen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.“

5. § 491 Abs. 2 StPO wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit sich das Auskunftersuchen des Betroffenen auf etwaige bei der Staatsanwaltschaft noch nicht erledigte Verfahren bezieht, wird keine Auskunft erteilt. Der Betroffene ist in den Fällen des Satz 1 unabhängig davon, ob Verfahren geführt werden oder nicht, auf die Regelung des Satz 1 hinzuweisen sowie darauf, dass er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann. § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 489 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl I S. 1020), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Abs. 2 ist in Satz 2 vor den Wörtern „der Zustimmung“ das Wort „nicht“ zu streichen.
2. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Datenschutz“ das Wort „, Vorratsspeicherung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 am Ende werden nach dem Wort „regeln“ die Wörter „, sowie Vorschriften zur Vorratsspeicherung für Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes“ eingefügt.

- c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Höchstfristen“ die Wörter „Mindest- und“ sowie nach dem Wort „Betroffenen“ die Wörter „sowie die Erfordernisse effektiver Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie der effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Teledienstedatenschutzgesetzes

Das Teledienstedatenschutzgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1871), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird als neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Vorratsspeicherung

Die Bundesregierung erlässt für Diensteanbieter durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Vorratsspeicherung für die Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes. Dabei sind Mindestfristen für die Speicherung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen der Diensteanbieter, der Betroffenen und die Erfordernisse effektiver Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie der effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes zu berücksichtigen.“

Artikel 5

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Angesichts der Bedrohung durch Straftaten des Terrorismus wie auch der Organisierten Kriminalität sollen mit dem Entwurf im strafrechtlichen Bereich Lücken geschlossen werden, die seit dem letzten Tätigwerden des Gesetzgebers zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsbereiche entstanden sind. Damit wird auch der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 28. September 2001 in Teilbereichen entsprochen.

In den Jahren 1989 bis 1998 hat der Gesetzgeber auf vielfältige Weise geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität getroffen:

- 1989 wurde die Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten eingeführt,
- 1992 wurde das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität verabschiedet,
- 1993 folgte das Geldwäschegesetz und 1994 das Verbrechensbekämpfungsgesetz mit der Ausdehnung der Kronzeugenregelung und weiteren wichtigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität,
- 1997 wurde das rechtliche Instrumentarium mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, dem Bundeskriminalamtgesetz und der Novellierung des Ausländergesetzes weiter verbessert,
- 1998 schließlich wurden die bestehenden Regelungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität optimiert; zugleich wurde die akustische Wohnraumüberwachung eingeführt.

Vor diesem Hintergrund setzt sich der Entwurf das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung insbesondere des Terrorismus weiter zu verbessern.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 73d Abs. 1 Satz 1 StGB)

Kernstück der Vorschläge des Entwurfs zum Verfallsrecht ist die Einfügung des neuen Halbsatzes 2 in § 73d Abs. 1 Satz 1 StGB. Insoweit greift der Entwurf einen Vorschlag aus dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG ErgG) (BR-Drs. 494/94) auf. Die vorgeschlagene Regelung schafft keine rechtliche Mitwirkungspflicht des Täters, trägt aber dazu bei, dass der Täter, ohne dessen Mitwirkung die Herkunft des Vermögens häufig nicht wird geklärt werden können, wahrheitsgemäße Angaben macht. Bei der Ermittlung der Herkunft der Gegenstände kann der Täter mitwirken, er muss es aber nicht. Die Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es dem Täter auch insoweit freisteht, keine Angaben zu machen. Er läuft allerdings dann Gefahr, dass die Herkunft nicht geklärt werden kann. In einem solchen Fall erlaubt Halbsatz 2, dass das Gericht beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte von einem "rechtswidrigen Erwerb" ausgeht. Das gleiche gilt, wenn der Täter unzureichende oder falsche Angaben macht, obwohl er in der Lage wäre, durch richtige und umfassende Angaben die Herkunft aufzuklären. Das maßgebliche Verhalten kann in einem völligen Schweigen, im Vortäuschen des Nichtwissens, in lückenhaften Angaben oder in erlogenen Hinweisen bestehen. Es genügt, wenn es sich auf einen Teil der erlangten Gegenstände beschränkt. Erforderlich ist jedoch, dass der Verurteilte vorsätzlich handelt (vgl. Stree in Schönke-Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, § 57, Rn 20 a). Halbsatz 2 ist insoweit § 57 Abs. 5 StGB nachgebildet, wonach die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe versagt werden kann, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten

aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB bezeichneten Art erwachsen ist.

Nach den Vorschriften über den Erweiterten Verfall gemäß § 73d StGB können nur solche Vermögensvorteile abgeschöpft werden, die unmittelbar aus einer rechtswidrigen Tat stammen (Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl. 2001, § 73d, Rdnr. 6b). Lediglich über die Surrogatregelung des § 73 Abs. 2 StGB (§ 73d Abs. 1 Satz 3 StGB) oder die Regelung über den Verfall des Wertersatzes nach § 73a StGB (§ 73d Abs. 2 StGB) können auch mittelbare Vorteile abgeschöpft werden. Dies erscheint zu eng; es nötigt zu umfangreichen Ermittlungen und Feststellungen, die häufig nicht getroffen werden können. Ziel des Entwurfs ist es, auch solche Vermögensgegenstände einzubeziehen, die das Ergebnis eines oder mehrerer Geldwaschvorgänge sind. Es sollen auch die Ergebnisse eines Umarbeitungsvorgangs in die Verfallsregelung einbezogen werden, was durch das Merkmal "mittelbar" zum Ausdruck kommt. Legt z.B. der Täter Drogengelder dadurch an, dass er ein Restaurant betreibt, sollen auch die Einnahmen daraus für verfallen erklärt werden können.

Die Ersetzung des Wortes "rechtfertigen" durch das Wort "nahe legen" zielt darauf ab, die Anforderungen für die Annahme des Herrührens aus Straftaten vorsichtig zu lockern. Es genügt, dass das Gericht bestimmte Umstände feststellt, die vermuten lassen, dass eine rechtswidrige Tat begangen wurde und dass die aufgefundenen Vermögensgegenstände für eine solche Tat oder aus ihr erlangt worden sind. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn

- ein länger andauernder Kontakt zu Personen vorliegt, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, insbesondere zu Drogenhändlern,
- der Täter ein erhebliches Vermögen besitzt, das zu seinen legalen Einkünften außer Verhältnis steht,
- in kurzer Zeit ein beachtlicher Vermögenszuwachs beim Täter festzustellen ist, dessen Herkunft ungeklärt bleibt,
- große Bargeldmengen oder Wertpapierbestände bei einem Täter mit geringem Einkommen vorgefunden werden.

Die Annahme der Herkunft aus rechtswidrigen Taten liegt dann nahe, wenn sie von den in Frage kommenden Herkunftsmöglichkeiten die überwiegend wahrscheinliche ist. Bei diesen Überlegungen scheiden rein theoretische Herkunftsmöglichkeiten, für die keine hinreichenden Anhaltspunkte vorhanden sind, von vornherein aus. Sprechen bestimmte Anhaltspunkte für verschiedene Erwerbsvorgänge, ist ein Wahrscheinlichkeitsurteil abzugeben. Der wahrscheinlichste Erwerbsvorgang ist dann dem Urteil zugrunde zu legen.

Die vorgeschlagene Regelung hält sich im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Sie tangiert weder in unzulässiger Weise die Unschuldsvermutung noch greift sie in unzulässiger Weise in das nach Art. 14 Grundgesetz garantierte Eigentumsrecht ein (vgl. im einzelnen BR-Drs. 74/90, S. 51-52). Soweit der Bundesgerichtshof § 73d Abs. 1 Satz 1 StGB in der bisher geltenden Fassung verfassungskonform dahingehend ausgelegt hat, dass die Anordnung des Erweiterten Verfalls die uneingeschränkte tatrichterliche Überzeugung von der deliktischen Herkunft der Gegenstände voraussetzt (vgl. BGHSt 40, 371-374; BGH NSTZ-RR 1998, 297; BGH NSTZ 2001, 531), wird damit nach Auffassung des Entwurfs der Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen nicht ausgeschöpft.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§ 129 Abs. 7 StGB - neu -; § 129a Abs. 8 StGB - neu -)

Es ist geboten, die Verhängung der Vermögensstrafe (§ 43a StGB), die Anordnung des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) und der Dritteinziehung (§ 74a StGB) in Fällen des § 129 Abs. 1, 3 und 4 StGB sowie des § 129a Abs. 1, 2 und 3 StGB zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der eingangs genannten Entwicklungen ist es folgerichtig, den Anwendungsbereich des Erweiterten Verfalls und der Dritteinziehung, die der Gewinnabschöpfung namentlich bei Straftaten der Organisierten Kriminalität dienen, auf diese Fälle auszudehnen. Für die Vermögensstrafe gilt Entsprechendes.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB)

Der Katalog für Vortaten der Geldwäsche enthält u.a. Verbrechen nach § 129a Abs. 1 und 2 StGB. Dieser Katalog wird um das Vergehen der Unterstützung und Werbung für terroristische Vereinigungen nach § 129a Abs. 3 StGB ergänzt. Das Geldwaschen stellt den Schnittpunkt von illegalen Erlösen aus Straftaten und legalem Finanzkreislauf dar und ist deshalb für die Strafverfolgungsbehörden ein wichtiger Ansatzpunkt, um in die Strukturen terroristischer und organisierter Kriminalität einzudringen und von diesem Schnittpunkt aus Transaktionen zurückzuverfolgen.

Zu Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StPO)

Bei der Verfolgung von Straftaten kann es notwendig werden, durch einen so genannten IMSI-Catcher den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartennummern zu ermitteln. Eine solche Maßnahme ist schon nach geltendem Recht zulässig. Die Bundesregierung sieht insoweit §§ 100a ff, 161 StPO als Rechtsgrundlage an (vgl. BT-Drs. 14/6885), die Rechtsprechung wendet auch § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StPO an (vgl. z.B. Beschluss des AG München vom 5. September 2001, Gz. ER II Gs 9039/01).

Der Entwurf schlägt aus Gründen der Klarstellung eine ausdrückliche Regelung für den Einsatz des IMSI-Catchers zu Strafverfolgungszwecken vor. Die Klarstellung ist vor allem deshalb nötig, weil der Entwurf der Bundesregierung eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BR-Drs. 920/01) in § 9 Abs. 4 BVerfSchG-E eine detaillierte Regelung enthält, die die Gefahr von Umkehrschlüssen für den strafprozessualen Bereich mit sich bringen könnte. Hinzu kommt, dass die von der Bundesregierung genannten Bestimmungen in ihren Anforderungen sehr unterschiedlich sind. So kann der IMSI-Catcher dann, wenn § 161 StPO als Rechtsgrundlage herangezogen wird, in jedem Strafverfahren eingesetzt werden. Andererseits muss dann, wenn

§§ 100a ff StPO als Rechtsgrundlage herangezogen werden, der Straftatenkatalog des § 100a StPO beachtet werden, der zu eng erscheint, wenn es nur darum geht, mit Hilfe des IMSI-Catchers den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes sowie die Geräte- und Kartennummern zu ermitteln, nicht aber den Inhalt des Ferngesprächs. Der Entwurf schlägt daher die von der Rechtsprechung vertretene vermittelnde Lösung vor, wonach die Voraussetzungen des § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StPO (sowie die Beachtung der hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen) ausreichend, aber auch erforderlich sind.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 100g StPO)

§ 12 Fernmeldeanlagenengesetz tritt Ende des Jahres 2001 außer Kraft, wenn der Gesetzgeber nicht handelt. Die Bundesregierung hat im Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (BT-Drs. 14/7008) als Nachfolgeregelung für § 12 Fernmeldeanlagenengesetz u.a. die Schaffung eines § 100g StPO vorgeschlagen. In ihrer Gegenäußerung zu der entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung in BT-Drs. 14/7258 punktuellen Änderungen des Entwurfs zugestimmt. Allerdings trägt § 100g StPO-E auch in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung den Erfordernissen effektiver Strafverfolgung nicht ausreichend Rechnung. Es sind nämlich auch die von der Bundesregierung nicht aufgegriffenen Anliegen des Bundesrates zu berücksichtigen, für deren Umsetzung sich nicht zuletzt die Justizministerinnen und -minister bei ihrer Konferenz vom 9. November 2001 eingesetzt haben.

Der ursprünglich vorgesehene Zeitplan für die Verabschiedung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs zur Schaffung einer Nachfolgeregelung für § 12 Fernmeldeanlagenengesetz kann nicht mehr eingehalten werden, weil sich der Bundestag entgegen der ursprünglichen Planung am 15. November 2001 mit dem Entwurf nicht befasst hat. Primär sollte das aktuelle Gesetzgebungsverfahren des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BR-Drs. 920/01) dazu genutzt werden, um durch eine kurzfristige Verlängerung von § 12 Fernmeldeanlagenengesetz Gelegenheit für die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens zu schaffen, in dem eine sachgerechte Nachfolgeregelung für § 12 Fernmeldeanlagenengesetz erarbeitet wer-

den kann. Im Gesetzgebungsverfahren des Terrorismusbekämpfungsgesetzes werden - unabhängig vom vorliegenden Entwurf - entsprechende Vorschläge eingebracht, denn es wäre der Bevölkerung zu Recht nicht vermittelbar, wenn mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz die Befugnisse der Sicherheitsbehörden erweitert, praktisch zeitgleich aber bei der Nachfolgevorschrift für § 12 Fernmeldeanlagenengesetz die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden beschränkt würden.

Der vorliegende Entwurf geht höchstvorsorglich von einem Szenario aus, bei dem der vorgenannte und an sich sachgerechte Weg nicht durchgesetzt werden kann und der Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 14/7008) in der Fassung der Gegenäußerung (BT-Drs. 14/7258) - zumindest vorläufig - Gesetz wird. Es erscheint angebracht, vorsorglich auch für dieses Szenario Vorschläge zu unterbreiten, da das Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung der Nachfolgevorschrift für § 12 Fernmeldeanlagenengesetz wegen des drohenden Auslaufens der Vorschrift unter erheblichem Zeitdruck steht. Es ist danach nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass sich der Bundesrat Ende 2001 in der Situation befindet, in der im Kompromissweg vorläufig sachlich unzureichende Regelungen akzeptiert werden, um zu verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörden ab 1. Januar 2002 ohne jede Befugnisnorm auskommen müssen. Eine solche Übergangslösung wäre allerdings unzureichend und müsste im Interesse der Inneren Sicherheit so bald wie möglich nachgebessert werden. Hierfür dienen die im Entwurf enthaltenen Vorschläge, die die zwingend notwendigen Änderungen am Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 14/7008) in der Fassung der Gegenäußerung (BT-Drs. 14/7258) zusammenfassen:

Zu § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO:

Der Anwendungsbereich der Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten darf nicht dadurch eingeengt werden, dass auf den Straftatenkatalog in § 100a StPO Bezug genommen wird, da die nach § 100g StPO mögliche Nutzung von Verbindungs- und Standortdaten mit einem deutlich geringeren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis verbunden ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a StPO.

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, BR-Drs. 920/01) regeln jeweils, dass die Auskünfte unentgeltlich sind. Dies sollte auch für den Bereich der Strafprozessordnung gelten.

Zu § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO:

Es müssen Regelungen geschaffen werden, wonach die Unternehmen im Einzelfall verpflichtet werden können, Telekommunikationsverbindungsdaten für Strafverfolgungszwecke aufzuzeichnen. Die bestehenden Regelungen des Telekommunikationsrechtes, die sich vor allem auf die Speicherung solcher Daten für kommerzielle Zwecke beziehen, reichen nicht aus.

Die Bundesregierung hat eine vergleichbare Regelung bislang nur für einen anderen Bereich vorgeschlagen. So sieht Art. 2 Nr. 11 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz), BR-Drs. 936/01 die Schaffung eines neuen § 16 b Wertpapierhandelsgesetz vor. Danach soll es möglich sein, zur Durchsetzung der Verbote der Insidergeschäfte und der Kurs- und Marktpreismanipulation von den Telekommunikationsunternehmen die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung hinaus zu verlangen. Es reicht aber nicht aus, eine solche punktuelle Regelung nur im Wertpapierhandelsgesetz zu treffen. Vielmehr müssen auch die Strafverfolgungsbehörden die Befugnis erhalten, im Einzelfall die Aufbewahrung von Telekommunikationsverbindungsdaten anordnen zu können.

Unbeschadet dessen ist auch eine generelle Verordnungsermächtigung zur Vorratsspeicherung von für die Strafverfolgung nützlichen Verbindungsdaten erforderlich (vgl. hierzu Art. 3), da die Anordnungen im Einzelfall je nach dem Stand der Ermittlungen möglicherweise erst zu einem Zeitpunkt getroffen werden können, zu dem die relevanten Daten ohne Vorratsspeicherung bereits gelöscht sind.

Zu § 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO:

Die Nutzung der Standortkennung von Mobiltelefonen zu Strafverfolgungszwecken muss auch dann möglich sein, wenn kein Ferngespräch geführt wird (stand-by-Betrieb). Da die Auswertung der Standortkennung in geringerem Umfang grundrechtsrelevant ist als die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation, besteht kein Anlass, insoweit die strengen Voraussetzungen des § 100a StPO vorzusehen.

Im übrigen sehen die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a Satz 3 Nr. 1 des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, BR-Drs. 920/01) auch nicht die Einschränkung "im Falle einer Verbindung" vor. Für unterschiedliche Regelungen in der Strafprozessordnung einerseits und den entsprechenden Befugnisnormen der Dienste andererseits besteht kein Anlass.

Zu § 100g Abs. 4 StPO - neu -:

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, BR-Drs. 920/01) gelten jeweils nicht nur für den Bereich der Telekommunikation, sondern auch für den Bereich der Teledienste. Damit wird bundesrechtlich für einen außerstrafverfahrensrechtlichen Bereich eine detaillierte Regelung zur Auskunftserteilung in Bezug auf Teledienstnutzungsdaten geschaffen. Hierdurch könnte die Gefahr von Umkehrschlüssen entstehen, wonach für Strafverfolgungszwecke derartige Auskünfte nicht möglich sein könnten. Zu Klarstellungszwecken erscheint daher ein Hinweis zweckmäßig, dass Auskünfte in Bezug auf die Teledienste nach den allgemeinen strafprozessualen Regelungen (z.B. Zeugenvernehmung, Beschlagnahme, § 161 Abs. 1 StPO) möglich bleiben. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in § 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes in der Fassung des EGG (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz), BT-Drs. 14/6098, enthalten.

3. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 110a Abs. 3 StPO)

Der Entwurf greift einen weiteren Vorschlag aus dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKGErgG) (BR-Drs. 494/94) auf.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz Verdeckter Ermittler haben gezeigt, dass die durch § 110a Abs. 3 StPO geschaffene Befugnis zur Herstellung und Verwendung von Urkunden, die der Legende entsprechen, vielfach nicht ausreicht. Dabei müssen nicht einmal die sogenannten „Keuschheitsproben“ im Vordergrund stehen; die Schwierigkeiten beginnen schon früher: So ist es beispielsweise beim Eindringen in die kriminelle Szene des Nachtlebens, die zunehmend durch eine Mischung aus Prostitution, Drogenhandel und Drogenkonsum gekennzeichnet ist, meist unerlässlich, dass sich der Verdeckte Ermittler auch am illegalen Glücksspiel beteiligt, das in den betreffenden Kreisen gewissermaßen zum Status gehört. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in anderen Bereichen, in denen das milieuge-rechte Verhalten Verstöße gegen die Rechtsordnung erfordert, z.B. bei der Hehle-rei.

Ein Teil der Schwierigkeiten kann mit den allgemeinen Regelungen über den rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand (manchmal auch über die mut-maßliche Einwilligung) aufgefangen werden; dies gilt aber nur, wenn es im Rahmen des Einsatzes zu einer Notstandssituation kommt. Das Interesse an einem wirksamen Einsatz des Verdeckten Ermittlers selbst reicht insoweit nicht aus. In der Zwangslage, auf einen allseits als notwendig angesehenen Einsatz zu verzichten oder den Verdeckten Ermittler der Gefahr einer Strafverfolgung auszusetzen, hat sich die Praxis in der Vergangenheit damit beholfen, von den Einstel-lungsmöglichkeiten nach § 153 StPO nicht kleinlich Gebrauch zu machen. Hierge-gen bestehen um so weniger Bedenken, als die Strafprozessordnung sogar für ei-nen Straftäter, der dann wegen dieser Straftat Opfer einer Nötigung oder Erpres-sung geworden ist, eine großzügige Einstellungsmöglichkeit vorsieht

(§ 154c StPO). Auf Dauer ist diese Verfahrensweise jedoch nicht vertretbar. Die eingesetzten Beamten und ihre Vorgesetzten verlangen mit Recht eine klare Rechtsgrundlage, die ihnen schon vor dem Einsatz die notwendige Sicherheit gibt. Zusagen, im Falle der Verwirklichung eines Straftatbestandes nach § 153 StPO von der Verfolgung abzusehen, kann der Staatsanwalt kaum machen, und zwar auch dann nicht, wenn die Zustimmung des Gerichts nicht notwendig wäre.

Der Entwurf geht davon aus, dass eine grundsätzlich verschiedene Behandlung der Herstellung von Tarnpapieren und der Vornahme sonstiger zur Sicherung des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers unerlässlichen Handlungen nicht gerechtfertigt ist. Der Unterschied besteht vornehmlich darin, dass sich der mögliche „Unrechtsgehalt“ bei der Herstellung von Urkunden überblicken lässt, so dass der Gesetzgeber die grundsätzliche Abwägung gegenüber dem Interesse am Einsatz des Verdeckten Ermittlers selbst vornehmen kann, während dies bei den anderen „Taten“ nicht möglich ist. Der Entwurf berücksichtigt dies in der Weise, dass er bei den für die Sicherung des Einsatzes unerlässlichen Handlungen (dasselbe gilt natürlich für Unterlassungen) eine Interessenabwägung vorschreibt, wobei die Tat nur vorgenommen werden darf, wenn das Interesse an dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt (§ 110a Abs. 3 Satz 2 StPO-E). Zusätzlich wird festgelegt, dass in die Rechte unbeteiligter Privatpersonen nicht eingegriffen werden darf. Dazu gehörten vor allem Dritte, die sich nicht im Milieu bewegen und nicht mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen. Bei der Abwägung kommt es insbesondere auf die Art des beeinträchtigten Rechtsguts und auf das Gewicht der Tat an, wobei die in Absatz 3 Satz 1 genannte Herstellung sowie der Gebrauch von Tarnpapieren als Richtschnur dienen kann.

Unberührt bleiben andere Vorschriften, welche die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen (§ 110a Abs. 3 Satz 3 StPO-E); damit sind insbesondere der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB sowie die Rechtfertigung aufgrund mutmaßlicher Einwilligung gemeint.

4. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 112a Abs. 1 Satz 2 StPO - neu -)

Die Möglichkeiten des geltenden Rechtes, potentielle Selbstmordattentäter (sog. „Schläfer“) zu inhaftieren, sind begrenzt. Auch wenn einem „Schläfer“ die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Abs. 3 StGB (ggf. in Verbindung mit § 129b StGB) nachgewiesen werden kann, kann es bei sozial integriert lebenden Personen vielfach am Vorliegen eines Haftgrundes fehlen. Es wäre aber unerträglich, wenn das Selbstmordattentat eines „Schläfers“ nur deshalb nicht verhindert werden könnte, weil das strafprozessuale Instrumentarium dafür fehlt. Der neue § 112a Abs. 1 Satz 2 StPO-E schließt diese Gesetzeslücke.

Während die Haftgründe der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr dem Zweck dienen, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen, geht der geltende § 112a StPO darüber hinaus. Als Haftgrund wird der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, die Wiederholungsgefahr, also letztlich ein präventiver Gesichtspunkt als ausreichend angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Aufnahme des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in die Strafprozessordnung nicht beanstandet. Dem Gericht erschien es zweckmäßiger, den Schutz der Bevölkerung vor Wiederholungstätern den bereits mit der Aufklärung der begangenen Straftat befassten Strafverfolgungsbehörden und damit dem Richter anzuvertrauen als der Polizei (BVerfGE 19, 342 <348, 349>; 35, 185).

Der vorgeschlagene § 112a Abs. 1 Satz 2 StPO-E regelt einen Fall, bei dem eine vergleichbare Situation vorliegt. Eine Inhaftierung kann - wie bei allen Fällen der §§ 112, 112a StPO - nur erfolgen, wenn der Beschuldigte einer Straftat dringend verdächtig ist und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Anders als beim geltenden § 112a StPO soll Haftgrund allerdings nicht die Gefahr der Wiederholung dieser Straftat sein, sondern die erstmalige Begehung einer anderen schweren Straftat, nämlich einer der in § 129a Abs. 1 StGB genannten Straftaten. Es handelt sich insoweit um einen Haftgrund der "Eskalationsgefahr", mit dem verhindert werden soll, dass schwerste Straftaten, deren Begehung Ziel der terroristischen Vereinigung ist (§ 129a Abs. 1 StGB), verwirklicht werden. Bei einer solchen Konstellation sollte

ebenso wie bei dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr eine vorbeugende Verwahrung (Sicherungshaft) möglich sein. Wegen des engen Sachzusammenhangs mit dem Strafverfahren ist es sachgerecht, diese Sicherungshaft als strafprozessuale Eingriffsmaßnahme in der StPO zu regeln. Der Bundesgesetzgeber kann dabei seine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs bzw. seine Annexkompetenz in Anspruch nehmen, um einen wirksamen Schutz vor Straftätern, die terroristische Vereinigungen unterstützen oder für sie werben und bei denen die Gefahr schwerster Straftaten besteht, zu gewährleisten, da durch eine Ausweitung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden eine effektive Verbesserung erreichbar ist.

Die Dauer einer Haft nach dem neuen § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO-E ist - wie in den bisher geltenden Fällen des § 112a Abs. 1 StPO - grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt (§ 122a StPO).

5. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 491 Abs. 2 StPO)

Gemäß § 495 Abs. 1 StPO entscheidet das Bundeszentralregister im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, welche die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) mitgeteilt hat, über die Erteilung einer Auskunft aus dem Verfahrensregister an den datenschutzrechtlich Betroffenen nach § 19 BDSG. Zur Umsetzung dieser Vorschrift wird seit Jahren nach einer Verfahrensweise gesucht, die der Gefahr einer Ausforschung des ZStV begegnet und verhindert, dass Beschuldigte, die noch keine Kenntnis von einem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren haben und aus ermittlungstaktischen Gründen auch nicht haben sollen, aus der Art der Beantwortung eines Auskunftersuchens von dem Verfahren erfahren oder Rückschlüsse darauf ziehen können. Das Problem stellt sich nicht nur beim ZStV, sondern allgemein bei allen staatsanwaltschaftlichen Dateien (vgl. § 491 StPO).

Der Generalbundesanwalt hatte für das ZStV folgende einheitliche Formulierung sowohl für die Negativauskunft als auch die Auskunftsverweigerung vorgeschlagen:

"Aus Gründen der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften können Auskünfte aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nur erteilt werden, wenn sie sich auf abgeschlossene oder dem Betroffenen bereits bekannt gegebene Ermittlungsverfahren beziehen. Mit dieser Maßgabe teile ich ihnen mit, dass das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister über Sie keine / folgende Eintragungen enthält. ...

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Sie sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden können."

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat zwar das Vorliegen einer hypothetischen Gefährdungslage anerkannt, den Vorschlag des Generalbundesanwalts aber mit der Begründung abgelehnt, dass er das nach geltendem Recht bestehende Auskunftsrecht des datenschutzrechtlich Betroffenen aushöhle. Einer Lösung des Problems durch den Gesetzgeber hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nicht verschlossen.

Mit der Neufassung des § 491 Abs. 2 StPO, die auch für Auskünfte aus dem ZStV gilt (vgl. § 495 Abs. 2 StPO), wird eine klare Regelung dahingehend geschaffen, dass Auskünfte nur erteilt werden, wenn sie sich auf bei der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren beziehen. Damit wird die Gefahr des Missbrauchs des Auskunftsanspruch zu Ausforschungszwecken beseitigt. Der Intention des vorgenannten Vorschlages des Generalbundesanwalts wird Rechnung getragen.

Der Entwurf hält es nicht für erforderlich, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf dadurch zu untermauern, dass zunächst statistisch erfasst wird, wie häufig Anfragen sind, die von datenschutzrechtlich Betroffenen bei den Staatsanwaltschaften und dem ZStV angebracht werden. Eine solche - zeitraubende - statistische Erhebung kann für die Frage des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs keine weiterführenden Erkenntnisse erbringen, da es angesichts der auch in Einzelfällen mit einer Ausforschung verbundenen Gefahren auf statistische Häufigkeiten nicht ankommt. Vielmehr muss die normenklare Rechtsgrundlage für die vom Generalbundesanwalt vorgeschlagene Handhabung rasch geschaffen werden. Es wäre unerträglich,

wenn ein zögerliches Handeln des Gesetzgebers dazu führen würde, dass es etwa Terroristen auch nur in einem einzigen Fall gelingt, die Staatsanwaltschaften auszuforschen.

Zu Artikel 3

Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

1. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 88 Abs. 2 Satz 2 TKG)

Beim Erlass der auf § 88 TKG beruhenden Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) durch die Bundesregierung sind die Länder - insbesondere die Landesjustizverwaltungen - nur unzureichend beteiligt worden. Eine solche Beteiligung ist aber erforderlich, weil diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl § 2 Abs. 1 Satz 4 des G-10-Gesetzes als auch § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verweisen. Es hat sich gezeigt, dass informelle Beteiligungsverfahren nicht ausreichen, um den Belangen der effektiven Strafverfolgung ausreichend Gewicht zu verschaffen. So hat die 72. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. bis 13. Juni 2001 (TOP II.4) zwar einstimmig an die Bundesregierung appelliert, bei den Beratungen entsprechende von einer Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschläge einzubeziehen. Beim Erlass der TKÜV hat dies allerdings kaum einen Niederschlag gefunden. Es ist daher erforderlich, den Erlass der Verordnung künftig an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 89 TKG)

§ 89 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sieht - zu Recht - eine Befugnis vor, personenbezogene Daten an Behörden weiterzugeben, soweit dies unter anderem für die Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Diese Befugnis sowie bei-

spielsweise auch die in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, BR-Drs. 920/01) oder § 100g Strafprozessordnung vorgesehenen Befugnisse laufen jedoch leer, soweit die Daten gar nicht mehr vorhanden sind. Deshalb schlägt der Entwurf zusätzlich zu Anordnungen im Einzelfall (vgl. § 100g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StPO-E) vor, dass in der datenschutzrechtlich ausgerichteten Verordnung nach § 89 Abs. 1 TKG nicht nur Höchstfristen für die Speicherung, sondern auch Mindestspeicherfristen festgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass im Rahmen der Rechtsverordnung auch die Belange der in § 89 Abs. 6 TKG genannten Stellen hinreichend berücksichtigt werden. Derartiges ist dem geltenden Recht auch nicht fremd, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt.

Zu Artikel 4

Änderung des Teledienstedatenschutzgesetzes

§ 6a TDDSG-E entspricht dem § 89 Abs. 1 TKG-E. Auch für den Bereich der Teledienste bedarf es einer entsprechenden Verordnungsermächtigung für eine Regelung der Vorratsspeicherung. Zwar sehen die - nach § 100g Abs. 4 StPO-E (vgl. Art. 2 Nr. 1 d) unberührt bleibenden - § 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG grundsätzlich vor, dass Bestands- und Nutzungsdaten an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Struktureller Mangel der Bestimmungen ist aber, dass sie praktisch leer laufen, wenn den Strafverfolgungsbehörden schon deshalb keine Auskunft erteilt werden kann, weil die entsprechenden Daten bereits gelöscht worden sind. Um diesem Mangel abzuhelpen, ist auch im Bereich der Teledienste eine gewisse Vorratsspeicherung zu Strafverfolgungszwecken erforderlich. Berechtigten Belangen des Datenschutzes kann in der Ausgestaltung der Regelung Rechnung getragen werden, indem nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstspeicherungsfristen für einschlägige Daten vorgesehen werden.

Entsprechendes gilt für den Bereich der Gefahrenabwehr im weiteren Sinne. So sehen beispielsweise § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fas-

sung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, BR-Drs. 920/01) vor, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst Zugriff auf (vorhandene) Teledienstnutzungsdaten erhält. Eine Erweiterung dieser Befugnisse auf andere im Bereich der Gefahrenabwehr tätige Stellen wie die Landesämter für Verfassungsschutz wird im Gesetzgebungsverfahren zum Terrorismusbekämpfungsgesetz angestrebt.

Zu Artikel 5

Einschränkung von Grundrechten

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 6

In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

22.03.02

Beschluss **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität

- Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen -

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.